

Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Karlsruhe Nr. 020 | 2023

# **Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

## **vom 21. Juni 2023**

### **Version 7 gültig ab 1. Oktober 2023**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), i. V. m. § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. 518) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 20. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Soweit in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) Zulassungszahlen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen festgesetzt sind und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, führt die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft ein hochschuleigenes Auswahlverfahren gem. § 6 HZG in Verbindung mit §§ 20 ff HZVO durch.

(2) Dabei vergibt die Hochschule im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nach Abzug der Vorabquoten gem. § 6 Abs. 1 HZG 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für das erste Fachsemester nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeit getroffen.

(3) Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO.

#### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Hochschule eingegangen sein (**Ausschlussfristen**).

### **§ 3 Form des Antrages**

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gem. den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Zusätzlich zu den nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgelegten Unterlagen sind im Rahmen des Online-Verfahrens dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen und hochzuladen:

1. Ggf. Nachweis einer abgeschlossenen kaufmännischen oder technischen Berufsausbildung (§ 9 Abs. 1)
2. Ggf. Nachweis der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines vergleichbaren Freiwilligendienstes mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten (§ 9 Abs. 2)

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 noch nicht vor, gilt § 20 Abs. 6 HZVO.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Der Fakultätsrat bestellt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission anhand der in §§ 7 bis 9 festgelegten Auswahlkriterien eine aufsteigende Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Messzahl (§ 6).

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 Satz 8 HZG.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der HKA unberührt.

### **§ 6 Ermittlung der Messzahl**

Für die Ermittlung der Messzahl werden die gem. § 7 und § 8 erreichten Punktzahlen addiert und im Anschluss daran wird hiervon die gem. § 9 erreichte Punktzahl subtrahiert.

## § 7 Durchschnittsnote oder Punkte der Hochschulzugangsberechtigung

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 4 multipliziert. Für die Berechnung der Durchschnittsnote gilt § 26 HZVO.

## §8 Gewichtete Einzelnoten

(1) Die in der Oberstufe erbrachte beste Durchschnittsnote im einzelnen Prüfungsfach oder die Durchschnittsnote der Einzelnoten in den Fächern

1. Mathematik
2. Deutsch und
3. Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache)

werden mit dem Faktor 3 (Mathematik), dem Faktor 3 (Deutsch) und dem Faktor 2 (Englisch bzw. bestbenotete fortgeführte Fremdsprache) multipliziert. Die erreichten Punkte werden addiert.

(2) Eine zweite benotete Fremdsprache wird mit 2 Punkten bewertet. Diese werden von den gem. Absatz 1 erreichten Punkten subtrahiert.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

## § 9 Vorerfahrungen

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der folgenden Berufshauptgruppen des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils aktuellen Fassung wird mit 2 Punkten bewertet.

Folgende Berufshauptgruppen werden vollständig anerkannt:

1. Berufshauptgruppe 24: Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe
2. Berufshauptgruppe 25: Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe
3. Berufshauptgruppe 26: Mechatronik, Energie- und Elektroberufe
4. Berufshauptgruppe 27: Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe
5. Berufshauptgruppe 43: Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
6. Berufshauptgruppe 72: Berufe in Finanzdienstleistung, Rechnungswesen und Steuerberatung

Folgende Berufshauptgruppen werden mit Ausnahmen anerkannt:

1. Berufshauptgruppe 51: Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung) mit Ausnahme der folgenden Berufe  
Straßenanwärter/-in (IH bzw. OED), Eisenbahner/-in im Betriebsdienst, Eisenbahner/-in im Betriebsdienst FR Fahrweg, Fachkraft für Hafenlogistik (IH), Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen (IH bzw. HW), Fachkraft für Lagerlogistik (IH bzw. HW), Fachlagerist/-in (IH bzw. HW), Straßenwärter/-in (IH bzw. OED)
2. Berufshauptgruppe 61: Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe mit Ausnahme der folgenden Berufe  
Automatenfachmann/-frau (IH bzw. HW), Automatenfachmann/-frau FR Automaten-dienstleistung (IH bzw. HW), Fachkraft für Automaten-service (IH bzw. HW), Mediengestalter/-in Digital und Print FR Beratung und Planung (IH bzw. HW)
3. Berufshauptgruppe 71: Berufe in Unternehmensführung und -organisation mit Ausnahme der folgenden Berufe

Fachangestellter/ Fachangestellte Bürokommunikation, Werkgehilfe/Werkgehilfin  
Schmuckwarenindustrie, Taschen und Armbanduhren

4. Berufshauptgruppe 92: Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe mit Ausnahme der folgenden Berufe  
Servicefachkraft für Dialogmarketing (IH, HW, OED)

Aus den folgenden Berufshauptgruppen werden folgende Berufe anerkannt:

1. Berufshauptgruppe 62: Verkaufsberufe und daraus die Berufe  
Automobilkaufmann/-frau (IH bzw. HW), Kaufmann/-frau im Einzelhandel (IH bzw. HW)
2. Berufshauptgruppe 63: Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe und daraus die Berufe  
Hotelkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Reiseverkehrskaufmann/-frau, Sport und Fitnesskaufmann/-frau, Tourismuskauflmann/-frau (Kaufmann/-frau für Privat- und Geschäftsreisen) (IH bzw. HW), Veranstaltungskaufmann/-frau
3. Berufshauptgruppe 73: Berufe in Recht und Verwaltung und daraus die Berufe  
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen (IH bzw. HW)

(2) Eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem Beruf der in Absatz 1 genannten Berufshauptgruppen wird mit 2 Punkten bewertet.

(3) Die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines vergleichbaren Freiwilligendienstes mit der Dauer von mindestens sechs Monaten wird mit 1 Punkt bewertet.

(4) Die Punkte der Absätze 1, 2 und 3 werden addiert.

## **§ 10 Abschluss des Verfahrens**

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.

## **§ 11 Dokumentation**

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

## **§ 12 Einsicht**

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 11) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2024.

(2) Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 11.02.2022 in der Version 6 tritt zum 01.10.2023 außer Kraft. Sie findet letzte Anwendung für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.

Karlsruhe, den 21.06.2023

Der Rektor

gez.

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Amtliche Bekanntmachung: 22.06.2023